

Vollversammlung

Beschluss

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg für das Geschäftsjahr 2025

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg beschließt auf ihrer Sitzung am 5. Dezember 2024 gemäß § 3 Absatz 7a und § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I Seite 3306) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und § 4 Absatz 2 lit. c) der Satzung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg vom 12. April 1990, zuletzt geändert am 08. Dezember 2022, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2025 (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025):

I. Wirtschaftsplan 2025

Der Wirtschaftsplan wird

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | im Erfolgsplan mit | |
| | Erträge in Höhe von | 10.972.200,00 EUR |
| | Aufwendungen in Höhe von | 14.970.200,00 EUR |
| | geplantem Vortrag in Höhe von | 3.200.000,00 EUR |
| | Saldo der Veränderung des Sonstigen Eigenkapitals von | 798.000,00 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | Investitionseinzahlungen in Höhe von | 1.000.000,00 EUR |
| | Investitionsauszahlungen in Höhe von | 297.600,00 EUR |

festgestellt.

Deckungsfähigkeit

Gemäß Finanzstatut § 11 werden die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ebenfalls werden die Investitionsausgaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Von der Deckungsfähigkeit ausgenommen ist der Präsidentenfonds (Kostenart 68650).

II. Beitrag

1. Beitragsfreistellung

1.1 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 EUR nicht übersteigt.

1.2 Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen, soweit sie ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, wird im Geschäftsjahr der IHK ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr ein Grundbeitrag und eine Umlage, sowie für das dritte und vierte Jahr eine Umlage nicht erhoben, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 EUR nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten¹

- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 24.500,00 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1 greift 35,00 EUR
- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 24.500,00 EUR und bis 36.500,00 EUR 52,00 EUR
- c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 36.500,00 EUR und bis 48.500,00 EUR 105,00 EUR

2.2 Kaufleute² mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 48.500,00 EUR 105,00 EUR

- 2.3. allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
- | | |
|---|------------|
| a) über 48.500,00 EUR bis 96.500,00 EUR | 210,00 EUR |
| b) über 96.500,00 EUR | 420,00 EUR |

2.4. allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer 1. vom Beitrag befreit sind und von den folgenden drei Fallgruppen eines der je zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- | | |
|--|--------------|
| a) mit einem Umsatz über 8,2 Mio. EUR
oder mehr als 100 Beschäftigte | 1.500,00 EUR |
| b) mit einem Umsatz über 16,4 Mio. EUR
oder mehr als 200 Beschäftigte | 3.000,00 EUR |
| c) mit einem Umsatz über 32,8 Mio. EUR
oder mehr als 250 Beschäftigte | 6.000,00 EUR |

Die Kriterien 2.4. a - c für die IHK-Zugehörigen, die Betriebsstätten außerhalb des IHK-Bezirks unterhalten, werden ermittelt unter Zugrundelegung der Daten des Gesamtunternehmens sowie unter Anwendung des Zerlegungsmaßstabes im Sinne des § 29 Gewerbesteuergesetzes.

Für IHK-Zugehörige im Sinne 2.4. a - c ermäßigt sich der Betrag der Umlage um den Teil des Grundbeitrages, der 420,00 EUR übersteigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,19 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2025.
5. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit der IHK ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, nicht bekannt ist, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Der IHK-Zugehörige ist verpflichtet, der IHK Auskunft über die zur Festsetzung des Beitrages erforderlichen Grundlagen zu geben; die IHK ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Werden von dem IHK-Zugehörigen Angaben, die zur Feststellung seiner Beitragspflicht oder zur Beitragsfestsetzung erforderlich sind, nicht gemacht, kann die IHK die Beitragsbemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen; dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Die endgültige Festsetzung und Abrechnung der Grundbeiträge und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbeertrags, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, für das Bemessungsjahr.

¹Nichtkaufleute sind natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, sowie Vereine und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

²Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister/Genossenschaftsregister oder in einem Register eines anderen Staates eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Gleiches gilt für in das Vereinsregister eingetragene Vereine nur dann, wenn ein in kaufmännischer Art und Umfang eingerichteter Geschäftsbetrieb vorliegt.

III. Kredite

Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von **2.000.000,00 EUR** aufgenommen werden.

Magdeburg, 5. Dezember 2024

Olbricht
Präsident

Rummel
Hauptgeschäftsführer